

BCV- RAT

RATSORDNUNG

Der Rat besteht aus Freunden, Gönnern und Förderern des Bodenheimer Carneval-Vereins 1935 e.V

Die Angehörigen des Rates müssen grundsätzlich Mitglieder im BCV sein.

Der Antrag auf Aufnahme kann vom Vorstand gestellt werden oder von dem noch zu bestimmenden Sprecher des Rates. Über die Aufnahme in den Rat entscheidet alleine der Vorstand des BCV.

Der Mindestspendenbeitrag, zu dessen Zahlung jedes Ratsmitglied verpflichtet ist, beträgt zur Zeit **111,00 €** pro Jahr und Kampagne. Er ist am 11.11. eines jeden Jahres und im voraus auf das Konto des BCV zu entrichten. Jedes Ratsmitglied erhält eine entsprechende Spendenquittung.

Eine Erhöhung des Mindestspendenbeitrages kann nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Rates erfolgen und muss dem Vorstand des BCV zum Beschluss vorgelegt werden.

Eine freiwillige Erhöhung des Spendenbetrages nach oben, von Seiten des Rates, sind keine Grenzen gesetzt.

Der Spendenbetrag dient ausschließlich der Förderung des BCV und kann zur Abdeckung von Kosten aus Eigenveranstaltungen des Rates nicht verwendet werden.

Der Mitgliedsbeitrag des BCV ist in der Jahresspende nicht enthalten.

Der Spendenbeitrag wird jährlich zur Finanzierung oder Bezuschussung für ein vom Vorstand ausgewähltes oder vorgeschlagenes Projekt verwandt.

Der Rat wählt seinen Sprecher/in und dessen Stellvertreter. Der Sprecher/in vertritt den Rat beim Vorstand. Er kann, muss aber nicht (Satzungsänderung), dem Vorstand des BCV angehören. Sollte der Sprecher/in nicht dem Vorstand des BCV angehören, so ist mindestens einmal im Jahr dem Vorstand des BCV ein Rechenschaftsbericht zu leisten.

Der Rat führt mindestens einmal im Jahr eine eigene Versammlung durch. In dieser Versammlung wird der Sprecher/in und ein Stellvertreter/in jeweils für ein Jahr gewählt oder bestätigt. Zu dieser Versammlung ist der Vorsitzende des BCV oder dessen Vertreter einzuladen. Dem Vorstand des BCV ist über die Versammlung ein Protokoll vorzulegen.

Die Ernennung der Mitglieder des Rates erfolgt bei besonderen Anlässen (Ordensfest oder Danke Schön Feier) des BCV.

Hier werden z.B. besondere Ratsorden, Ratsspange oder Ratspin überreicht. Die Ernennung erfolgt mittels einer Urkunde.

Der Entschluss aus dem Rat auszuschneiden ist dem Vorstand oder dem Sprecher des Rates bis zum 02.11. eines Jahres für die kommende Kampagne schriftlich mitzuteilen, da sonst für die kommende Kampagne Zahlungspflicht besteht.

Anspruch auf einen Kampagnenorden hat nur, wer seinen Spendenbetrag termingerecht entrichtet hat.

Angehörige des Rates haben **keinen Anspruch** auf **freien Eintritt oder speziellen Plätzen** bei allen Veranstaltungen des BCV.

Zu gesellschaftlichen Veranstaltungen des Rates sind Gäste immer willkommen. Die gesellschaftliche Pflege im Rat erfolgt grundsätzlich auf Kosten der Mitglieder des Rates oder deren Gäste.

Eine Änderung dieser Ratsordnung kann nur in der jährlichen Versammlung und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates beschlossen werden und bedarf der **alleinigen** Genehmigung des Vorstandes des BCV.

Stand 07.05.2004